

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 90/2016

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Text**§ 1****Höchsttarif; Allgemeines**

(1) Für die Überprüfung und erforderlichenfalls Reinigung von Fängen und Verbindungsstücken gemäß den §§ 32 bis 35 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 28/2016, dürfen pro Überprüfungstermin höchstens die in der Anlage festgelegten Entgelte in Rechnung gestellt werden (Höchsttarife).

(2) Die Höchsttarife der Tarifposten 1 bis 8 setzen sich aus dem Objektariff und dem Überprüfungstariff unter Berücksichtigung der allgemeinen und der bei der jeweiligen Tarifpost angeführten Zu- bzw. Abschläge zusammen. In den Höchsttarifen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Der Überprüfungstariff gebührt pro Überprüfung und erforderliche Reinigung eines zur Abführung der Verbrennungsgase einer oder mehrerer Feuerstätte(n) bestimmten Fanges einschließlich der erforderlichen Überprüfung und gegebenenfalls Reinigung der zur Einleitung der Verbrennungsgase von den Feuerstätten in den Fang bestimmten Verbindungsstücke sowie die Entleerung der Fangsohle in ein vom Kunden bereitzustellendes Gefäß. Bei den nach Tarifposten 5 bis 8 abzurechnenden Leistungen ist eine Verrechnung einer längeren Arbeitszeit als einer Viertelstunde nur bei Vorliegen eines vom Kunden bestätigten Belegs über die Dauer der Arbeitszeit zulässig.

(4) Der Objektariff gebührt für die notwendigen Verwaltungsarbeiten und anteiligen Wegekosten pro Überprüfung einer Wohn-, Geschäfts- oder Betriebseinheit. Werden an einem Termin mehrere Leistungen erbracht, steht nur ein Objektariff zu.

(5) Bei Gebäuden, die nur zu Fuß erreichbar sind, und solchen, die sich außerhalb des Kehrgebiets eines beauftragten Rauchfangkehrers befinden und nicht in den betrieblichen Überprüfungsablauf eingliedert werden können, darf bei den Tarifposten 1 bis 4 an Stelle des Objektariffs in Rechnung gestellt werden:

1. für die Anfahrt das amtliche Kilometergeld;
2. für die Fahrtzeit eine Vergütung entsprechend dem Überprüfungstariff gemäß TP 5.

(6) Bei den nach Tarifposten 5 bis 8 abzurechnenden Leistungen gebührt als Objektariff für die Anfahrt das amtliche Kilometergeld und für die Fahrtzeit eine Vergütung entsprechend dem Überprüfungstariff gemäß TP 5.